

Satzung

des Heimatvereins

Düsseldorfer Jonges

e.V.

gegründet 1932

Stand dieser Fassung: 11.April 2017 Beschluss: JHV 11. April 2017

Gliederung

1.	Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
2.	Zweck	2
3.	Mitglieder und Ehrenmitglieder	3
4.	Mitglieder, Rechte und Pflichten	4
5.	Ehrenmitglieder, Rechte und Pflichten	5
6.	Organe und Funktionsträger	6
7.	Mitgliederversammlung	6
8.	Vorstand	8
9.	Erweiterter Vorstand	12
10.	Ehrenrat und Ordnungsmaßnahmen	12
11.	Schiedsgericht	14
12.	Tischbaasversammlung	15
13.	Rechnungsprüfer	15
14.	Geschäftsführer	16
15.	Rechnungslegung	16
16.	Sonstiges	16



1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein ("Verein") führt den Namen

Heimatverein Düsseldorfer Jonges e.V.

- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
- 1.3 Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf unter VR 3088 eingetragen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Zweck

Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

- 2.1 Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss Düsseldorfer Bürger zur Heimat- und Kulturpflege, indem er sich insbesondere zur Aufgabe setzt:
 - (a) Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde,
 - (b) Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
 - (c) Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes,
 - (d) Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
 - (e) Förderung von Kunst und Kultur,
 - (f) Förderung von Wissenschaft und Forschung,
 - (g) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke und des Wohlfahrtswesens.
 - (h) Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der vorgenannten Zwecke durch eine andere Körperschaft, sofern die Körperschaft selbst steuerbegünstigt ist.
- 2.2 Der Satzungszweck gemäß Ziffer 2.1 wird verwirklicht insbesondere durch
 - (a) die Pflege der heimatlichen Geschichte, Eigenart, Brauchtum und Mundart und deren Förderung in der Öffentlichkeit,



- (b) die Mitwirkung an dem Schutz und der Gestaltung der Stadt- und Heimatlandschaft unter Berücksichtigung der Unterstützung des Landschaftsschutzes und des Umweltschutzes.
- (c) den Eintritt für die Erhaltung charakteristischer Bauten, Baudenkmäler und Brunnen,
- (d) die Errichtung heimatverbundener Gedenkstätten,
- (e) die Förderung der Weltoffenheit der Stadt Düsseldorf,
- (f) Tätigkeiten im sozialen Bereich Düsseldorfs, soweit dies im Einklang zu § 10b EStG (Steuerbegünstigte Zwecke) steht und der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements dient,
- (g) die Förderung heimatstädtischer Kunst und Kulturprojekte,
- (h) die Auszeichnung von herausragenden wissenschaftlichen Arbeiten,
- (i) die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der vorgenannten Zwecke durch eine andere Körperschaft, sofern diese Körperschaft selbst steuerbegünstigt ist.
- 2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein darf Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft i.S.v. § 58 Nr. 1 AO beschaffen, sofern die andere Körperschaft selbst steuerbegünstigt ist.

3. Mitglieder und Ehrenmitglieder

- 3.1 Der Verein hat Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 3.2 Mitglieder ("Mitglieder") können Personen männlichen Geschlechts werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und die Gewähr bieten, dass sie sich für die Zwecke des Vereins einsetzen werden.
- 3.3 Ehrenmitglieder ("**Ehrenmitglieder**") sind Mitglieder, die gemäß Ziffer 5.1 die Ehrenmitgliedschaft erworben haben.



4. Mitglieder, Rechte und Pflichten

- 4.1 Die Aufnahme als Mitglied des Vereins ist schriftlich zu beantragen und von zwei Mitgliedern (Paten) zu befürworten.
- 4.2 Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt, einen Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- 4.3 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme. Die Aufnahme soll unter gleichzeitigem Anheften der Vereinsnadel im Rahmen eines Vereinsabends geschehen.
- 4.4 Die Mitgliedschaft erlischt
 - (a) durch Tod,
 - (b) durch freiwilligen Austritt,
 - (c) durch Ausschluss.
- 4.5 Der Austritt ist schriftlich spätestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres zu erklären. Die Mitgliedschaft endet dann mit Ablauf des Geschäftsjahres.
- 4.6 Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen
 - (a) durch den Vorstand, wenn ein Mitglied mit der Zahlung der Aufnahmegebühr oder von mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand geblieben ist. Eine schriftliche Mahnung unter der Bekanntgabe der Folgen hat der Entscheidung vorauszugehen. Die Entscheidung ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.
 - (b) durch den Vorstand, wenn ein Mitglied "unbekannt verzogen" ist und eine neue Anschrift nicht ermittelt werden konnte.
 - (c) durch Beschluss des Ehrenrates gemäß Ziffer 10.4(d) und Zlff. 10.6.
 - (d) durch Spruch des Schiedsgerichts (Schiedsspruch).
- 4.7 Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge und eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Der Jahresbeitrag ist im 1. Quartal eines jeden Kalenderjahres fällig. Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge können in besonderen Fällen gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Die Mitgliedsbeiträge können per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen werden. Die Mitglieder sind hierbei zu der notwendigen Mitwirkung verpflichtet.



- 4.8 Die Mitglieder erhalten die Vereinszeitschrift kostenlos und dürfen die Vereinsnadel tragen.
- 4.9 Die Mitglieder sollen an dem Vereinsleben teilnehmen und den Verein in seinen Bestrebungen und in seiner Arbeit unterstützen. Dabei haben sie Dritten gegenüber die Belange des Heimatvereins vertraulich zu behandeln und sind nicht berechtigt, Erklärungen im Namen des Heimatvereins abzugeben.
- 4.10 Mitglieder können einer Tischgemeinschaft ("TG") beitreten oder können eine Tischgemeinschaft gründen. Die Gründung einer neuen TG bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Vereins. Ihr steht als Untergliederung des Vereins keine Eigenständigkeit im Sinne des Vereinsrechts zu. Nur Mitglieder des Vereins können Mitglieder einer TG sein. Die Mitglieder einer TG wählen ihren Tischvorstand, der von einem Tischbaas ("Tischbaas") oder einem Vizetischbaas ("Vizetischbaas") geleitet wird, entsprechend den Regeln zur Wahl des Vorstandes des Vereins. Eine TG kann sich eine Tischordnung geben, die dieser Satzung nicht widersprechen darf. Bei Unregelmäßigkeiten oder Streitigkeiten in einer Tischgemeinschaft, die nicht innerhalb der Tischgemeinschaft erledigt werden können, entscheidet der Ehrenrat, dessen Entscheidung vor dem Schiedsgericht des Vereins angefochten werden kann.
- 4.11 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder erlöschen mit dem Ende der Mitgliedschaft. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 5. Ehrenmitglieder, Rechte und Pflichten
- 5.1 Die Ehrenmitgliedschaft wird erworben
 - (a) durch Ernennung zum Ehrenmitglied,
 - (b) durch Ernennung zum Ehrenbaas oder
 - (c) mit der Verleihung der "Goldenen Jan-Wellem-Medaille".
- 5.2 Ehrenmitglieder haben alle Rechte und alle Pflichten der Mitglieder.
- 5.3 Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
- 5.4 Die Ehrenmitgliedschaft erlischt unter den gleichen Voraussetzungen, wie sie in Ziffer 4.4 für Mitglieder geregelt sind.



6. Organe und Funktionsträger

- 6.1 Organe des Vereins sind
 - (a) die Versammlung der Mitglieder ("Mitgliederversammlung"),
 - (b) der Vorstand ("Vorstand")
- 6.2 Rechtsorgane des Vereins sind
 - (a) der Ehrenrat ("Ehrenrat") und
 - (b) das Schiedsgericht ("Schiedsgericht").
- 6.3 Funktionsträger des Vereins sind
 - (a) der Erweiterte Vorstand,
 - (b) die Tischbaasversammlung,
 - (c) der Geschäftsführer,
 - (d) der Pressesprecher sowie die Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit, für das Archiv und für das Internet.
 - (e) der Redakteur der Vereinszeitschrift "das tor" und
 - (f) die Rechnungsprüfer.

7. Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere (aber nicht ausschließlich) zuständig für
 - a) die Wahl des Vorstandes, des Ehrenrates, der Vorsitzenden der Schiedsgerichtskammern und der Rechnungsprüfer,
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - c) die Entgegennahme der Kassenberichte etwaiger Tochtergesellschaften,
 - d) die jährliche Entlastung des Schatzmeisters aufgrund des Prüfungsberichts der Rechnungsprüfer,
 - e) die jährliche Entlastung des Vorstandes,



- f) die Entlastung des Vorstandes nach Amtsniederlegung in der darauf folgenden Mitgliederversammlung,
- g) die Einwilligung von Ausgaben über 30.000,00 € im Einzelfall,
- h) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- i) die Festsetzung der einmaligen Aufnahmegebühr,
- j) Satzungsänderungen,
- k) die Auflösung des Vereins.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal, möglichst bis Ende Mai, statt. Außerdem ist sie binnen 4 Wochen einzuberufen, falls dies von mindestens 10% der Mitglieder schriftlich beantragt wird, falls der Vorstand dies für erforderlich hält oder falls dies nach einer Regelung in dieser Satzung zu erfolgen hat.
- 7.3 Zur Mitgliederversammlung sind die Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen einzuladen. Die Einladung kann erfolgen durch Veröffentlichung in der monatlichen Vereinszeitschrift "das tor" mit der Ausgabe, die einen Monat vor der Mitgliederversammlung erscheint. Die Aufgabe der Einladung per Post an die letzte bekannte Anschrift genügt ebenfalls der Einladungspflicht.
- 7.4 Die Tagesordnung wird unter Berücksichtigung der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung vom Vorstand bestimmt. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Tagesordnung sind auch in der Mitgliederversammlung noch möglich. Sofern diese Anträge von mindestens 30 Mitgliedern unterschrieben sind und für deren Entscheidung nicht ein anderes Vereinsorgan zuständig ist, muss der Vorstand sie auf die Tagesordnung setzen.
- 7.5 Die Mitgliederversammlung wird vom Baas, ersatzweise einem Vizebaas, weiter ersatzweise von einem vom Vorstand beauftragten Vorstandesmitglied oder weiter ersatzweise von einem vom Vorstand beauftragten Mitglied des Vereins geleitet. Die außerordentliche Mitgliederversammlung nach Ziffer 8.8 wird von einem Mitglied des Ehrenrats oder von einem vom Ehrenrat beauftragten Mitglied des Vereins geleitet.
- 7.6 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern hierzu ordnungsgemäß eingeladen ist. Am Beginn der Mitgliederversammlung sind die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit vom Leiter festzustellen.
- 7.7 In der Mitgliederversammlung wird grundsätzlich offen abgestimmt. Eine geheime



Abstimmung muss erfolgen, sofern sie in der Mitgliederversammlung vor der Abstimmung beantragt wird und mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Dies gilt nicht für die Wahl des Vorstandes; sie erfolgt immer in geheimer Abstimmung.

- 7.8 Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit weder das Gesetz noch diese Satzung eine höhere Mehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der zu beschließende Antrag abgelehnt.
- 7.9 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied kann seine Stimme nur persönlich abgeben.
- 7.10 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und in der Vereinszeitschrift "das tor" vollständig zu veröffentlichen. Der Protokollführer wird vom Leiter der Mitgliederversammlung bestimmt.

8. Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus
 - (a) dem Präsidenten ("Baas"),
 - (b) zwei Vize-Präsidenten ("Vizebaas"),
 - (c) dem Schriftführer,
 - (d) dem Schatzmeister,
 - (e) dem Stadtbildpfleger,
 - (f) einem Vorstandsmitglied für Sonderaufgaben.
- 8.2 Zu Mitgliedern des Vorstandes ("Vorstandsmitglieder") wählbar sind nur Mitglieder des Vereins.
- 8.3 Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch geheime Abstimmung in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren.
- 8.4 Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet
 - (a) mit Ablauf der Amtszeit gemäß Ziffer 8.3, wobei die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl im Amt bleiben.
 - (b) mit dem durch das Vorstandsmitglied erklärten Rücktritt,



- (c) mit der Abwahl gemäß Ziffer 8.5
- (d) mit der Abberufung durch den Ehrenrat gemäß Ziffer 10.7
- (e) mit freiwilligem Austritt aus dem Verein oder
- (f) mit dem Tod des Vorstandsmitglieds.
- 8.5 Eine vorzeitige Abwahl eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder kann neben der in Ziffer 10.7 geregelten Befugnis des Ehrenrates auf schriftlichen Antrag des Vorstandes oder von mindestens 300 Mitgliedern erfolgen. In diesem Falle ist innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann über die vorzeitige Abwahl in geheimer Abstimmung entscheidet.
- 8.6 Scheiden vorzeitig ein oder mehrere Mitglieder des Vorstandes aus, ohne dass der Vorstand beschlussunfähig wird (siehe Ziff. 8.14), so kann der Vorstand Mitglieder benennen, die das vakante Vorstandsamt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch führen. In der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung findet eine Ergänzungswahl statt, in deren Rahmen Vorstandsmitglieder für die vakanten Vorstandsposten gewählt werden. Die Amtszeit der nachgewählten Vorstandsmitglieder endet zusammen mit der Amtszeit der im Amt verbliebenden Vorstandsmitglieder.
- 8.7 Scheiden vorzeitig mehrere Mitglieder des Vorstandes aus, so dass der Vorstand beschlussunfähig wird (siehe Ziff. 8.14), beruft der Ehrenrat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, in deren Rahmen Vorstandsmitglieder für die vakanten Vorstandsposten gewählt werden. Die Amtszeit der nachgewählten Vorstandsmitglieder endet zusammen mit der Amtszeit der im Amt verbliebenen Vorstandsmitglieder.
- 8.8 Scheiden vorzeitig alle Mitglieder des Vorstandes aus, beruft der Ehrenrat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, in deren Rahmen der Vorstand neu gewählt wird. Die Neuwahl erfolgt für eine Wahlperiode von 3 Jahren.
- 8.9 Der Vorstand ist zuständig
 - (a) für die Aufnahme der neuen Mitglieder,
 - (b) für Stundung, Ermäßigung oder Erlass des Mitgliedsbeitrages, der einmaligen Aufnahmegebühr, für Ausschluss aus dem Verein bei einem Beitragsrückstand gemäß Ziffer 4.6,
 - (c) für die Berufung des Erweiterten Vorstandes,
 - (d) für die Gestaltung der Vereinsabende, die jede Woche abgehalten werden sollen.



- (e) für die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte, soweit er sie nicht dem Geschäftsführer überträgt,
- (f) für die Ausgaben bis zu 30.000 € im Einzelfalle,
- (g) für die Anberaumung und Tagesordnung der Mitgliederversammlung und für die Durchführung ihrer Beschlüsse sowie für die Anberaumung und Tagesordnung des Erweiterten Vorstandes und der Tischbaasversammlungen,
- (h) für die Bestellung des Geschäftsführers, der Funktionsträger für Öffentlichkeitsarbeit, für die Presse, das Archiv, das Internet und des Redakteurs für die Vereinszeitschrift "das tor" sowie für die Betrauung von Mitgliedern mit der Durchführung bestimmter Aufgaben,
- (i) für Ehrungen,
- (j) für Förderpreise und Förderprojekte,
- (k) für den Erlass von vereinsinternen Geschäftsordnungen und Dienstanweisungen, sofern in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist.
- 8.10 Der Vorstand ist insbesondere zuständig für die gesetzliche Vertretung des Vereins gegenüber allen Dritten. Alle Mitglieder des Vorstandes sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Mitglieder des Vorstandes sind wie folgt zur Vertretung des Vereins berechtigt:
 - (a) Der Baas ist gemeinsam mit einem Vizebaas oder mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes zur Vertretung des Vereins befugt.
 - (b) Jeder Vizebaas ist gemeinsam mit dem Baas oder dem weiteren Vizebaas oder einem weiteren Mitglied des Vorstandes zur Vertretung des Vereines befugt.
 - (c) Die weiteren Mitglieder des Vorstandes sind jeder gemeinsam mit dem Baas oder mit einem Vizebaas zur Vertretung des Vereins befugt.

8.11 Der Vorstand ist berechtigt

(a) selbst Vorschläge für die Neuwahl des Vorstandes, des Ehrenrates, des Schiedsgerichts und der Rechnungsprüfer zu machen,



- (b) für die Durchführung bestimmter Aufgaben Ausschüsse zu bilden und an deren Sitzungen teilzunehmen,
- (c) verdienstvolle Mitglieder zu Ehrenmitgliedern zu ernennen,
- (d) einen verdienstvollen Baas nach seinem Ausscheiden zum Ehrenbaas zu ernennen,
- (e) anstelle vorzeitig ausgeschiedener oder aus anderen Gründen fehlender Mitglieder des Vorstands bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Mitglieder des Vorstandes zu berufen (Kooption). Dieses Recht zur Kooption ist beschränkt auf bis zu maximal 4 Mitglieder des Vorstandes.

8.12 Die Vorstandsmitglieder haben folgende Aufgaben:

- (a) Der Baas leitet den Verein und repräsentiert ihn nach außen. Er ist zuständig für die Leitung der Mitgliederversammlungen, der Tischbaasversammlungen, der sonstigen Veranstaltungen sowie für die Anberaumung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes und des Vorstandes mit dem Erweiterten Vorstand.
- (b) Die beiden Vizebaase unterstützen den Baas bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und sind dessen ständige Vertreter im Rahmen der Geschäftsordnung und des Geschäftsverteilungsplanes.
- (c) Der Schriftführer ist dafür zuständig, dass alle Beschlüsse des Vereins und seiner Organe schriftlich festgehalten werden. Er ist bei allen Schriftsätzen von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung zu beteiligen. Wenn und soweit der Schriftführer seinen Pflichten und Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht nachkommen kann, wird er durch das Vorstandsmitglied für Sonderaufgaben vertreten. Ein Übergang des Stimmrechts im Rahmen von Sitzungen des Vorstandes ist mit dieser Vertretung nicht verbunden.
- (d) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung zuständig. Er übt seine Tätigkeit gemäß der Geschäftsordnung für den Schatzmeister aus. Wenn und soweit der Schatzmeister seinen Pflichten und Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht nachkommen kann, wird er durch die beiden Vizebaase gemeinsam vertreten. Ein Übergang des Stimmrechts im Rahmen von Sitzungen des Vorstandes ist mit dieser Vertretung nicht verbunden.
- (e) Der Stadtbildpfleger ist insbesondere für die Erfüllung der in Ziffer 2.2 (c) aufgeführten Aufgaben des Vereins zuständig.
- (f) Das für Sonderaufgaben zuständige Vorstandsmitglied ist für die Erfüllung der ihm vom Vorstand im Einzelfall zugewiesenen Aufgaben zuständig.



- 8.13 Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf vom Baas einberufen. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, sofern dies von 4 Vorstandsmitgliedern verlangt wird. Als Einladung gilt eine mündliche oder schriftliche Mitteilung ohne Angabe einer Tagesordnung. Weitere Mitglieder oder Dritte können nur auf Einladung des Vorstandes an Vorstandssitzungen teilnehmen. Über den Inhalt von Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, welches vom Schriftführer unterzeichnet und an die Mitglieder des Vorstandes versendet wird. Der Inhalt des Protokolls ist auf der jeweils nächsten Vorstandssitzung per Beschlussfassung des Vorstandes zu genehmigen.
- 8.14 Im Rahmen von Beschlussfassungen des Vorstandes hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Beschlüsse des Vorstandes werden durch die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Beschlüsse des Vorstandes sind als solche unter Angabe des Abstimmungsergebnisses im Protokoll der jeweiligen Sitzung des Vorstandes anzugeben.
- 8.15 Der Vorstand gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.
- 8.16 Die Haftung des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

9. Erweiterter Vorstand

- 9.1 Der Erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit dem Vorstand sich für die Verwirklichung der Ziele des Vereins einzusetzen, an der Gestaltung des Vereinsgeschehens mitzuwirken und den Vorstand in seiner Arbeit beratend zu unterstützen.
- 9.2 Die Anzahl der Mitglieder des Erweiterten Vorstandes wird vom Vorstand bestimmt. Die beiden gewählten Tischbaasvertreter sind geborene Mitglieder des Erweiterten Vorstandes. Die übrigen Mitglieder des Erweiterten Vorstandes werden vom Vorstand berufen. Sie müssen bei ihrer Berufung und während ihrer Amtszeit Mitglieder des Vereins sein. Mit dem Ende der Vereinsmitgliedschaft erlischt automatisch die Mitgliedschaft im Erweiterten Vorstand. Die Berufung gilt bis zum Ablauf der Wahlperiode oder der Auflösung (nur Gesamtauflösung, nicht Austritt/Amtsniederlegung einzelner Mitglieder des Vorstandes) des Vorstandes, kann jedoch durch Vorstandsbeschluss oder persönlichen Rücktritt vorzeitig beendet werden. In diesen Fällen kann eine Neubestellung für die restliche Periode stattfinden.
- 9.3 Der Erweiterte Vorstand wird nach Bedarf vom Vorstand einberufen.

10. Ehrenrat und Ordnungsmaßnahmen

10.1 Der Verein hat einen Ehrenrat. Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern sowie 2 Ersatz-Mitgliedern.



- 10.2 Die Wahl der Mitglieder und Ersatz-Mitglieder des Ehrenrates erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Amtszeit der Mitglieder des Ehrenrates beträgt 4 Jahre. Zu Mitgliedern des Ehrenrates können allein Mitglieder gewählt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 5 Jahre Mitglied im Verein und nicht Mitglieder des Vorstandes, Mitglieder des erweiterten Vorstandes oder des Schiedsgerichts sind. Um ihre Aufgabe sachgerecht erfüllen zu können, sollten die jeweiligen Mitglieder des Ehrenrates darüber hinaus Erfahrungen und Kenntnisse in den Bereichen Vereinsführung/-recht, Streitschlichtung und Steuerrecht einbringen können. Unmittelbar nach ihrer Wahl bestimmen die Mitglieder des Ehrenrates aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- 10.3 Die Haftung des Ehrenrats ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 10.4 Der Ehrenrat hat die folgenden Kompetenzen:
 - (a) Einberufung von Mitgliederversammlungen gemäß den Ziffern 8.7 und 8.8,
 - (b) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern mit Bezug zu Belangen des Heimatvereins,
 - (c) Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb einer Tischgemeinschaft (Ziffer 4.10),
 - (d) Verwarnung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern gemäß den Bestimmungen dieser Satzung und der Ehrenratsordnung und
 - (e) Verwarnung und Ausschluss von Mitgliedern gemäß den Bestimmungen dieser Satzung und der Ehrenratsordnung.
- 10.5 Soweit und solange der Verein keinen Vorstand (mehr) hat, ist der Ehrenrat allein berechtigt und verpflichtet, dem Gericht Vorschläge für die Notbestellung des Vorstandes nach § 29 BGB zu unterbreiten.
- 10.6 Der Ehrenrat hat die Befugnis, Mitglieder zu verwarnen oder aus wichtigem Grund aus dem Verein auszuschließen. Wichtige Gründe im Sinne dieser Regelung sind
 - (a) unehrenhaftes Verhalten,
 - (b) vereinsschädigendes Verhalten,
 - (c) Verstoß gegen Satzung und/oder geltende Gesetze,

Vor einer Verwarnung oder einem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied entweder schriftlich oder im Rahmen einer Sitzung Gehör zu gewähren.



- 10.7 Der Ehrenrat hat neben der in Ziffer 8.5 geregelten Befugnis der Mitgliederversammlung die Befugnis, ein oder mehrere Vorstandsmitglieder zu verwarnen oder aus wichtigem Grund vorzeitig abzuberufen. Wichtige Gründe im Sinne dieser Regelung sind:
 - (a) unehrenhaftes Verhalten,
 - (b) vereinsschädigendes Verhalten,
 - (c) fortgesetzte Nichterfüllung der Vorstandsaufgaben oder
 - (d) Verstoß gegen Satzung, geltende Gesetze (insbesondere Steuergesetze) und/oder Vorschriften der Gemeinnützigkeit (Abgabenordnung).

Vor einer Verwarnung oder einer Abberufung ist dem betroffenen Vorstandsmitglied entweder schriftlich oder im Rahmen einer Sitzung Gehör zu gewähren.

- 10.8 Hinsichtlich der Entscheidungen des Ehrenrates steht der Rechtsweg zu dem Schiedsgericht gemäß Ziffer 11 offen. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- 10.9 Weitere Bestimmungen im Zusammenhang mit Ehrenratsverfahren enthält die Ehrenratsordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu erlassen ist.

11. Schiedsgericht

- 11.1 Alle Streitigkeiten innerhalb des Heimatvereins, die durch den Ehrenrat nicht abschließend entschieden werden konnten, werden durch das Schiedsgericht mit Wirkung für beide Parteien endgültig entschieden. Das Schiedsgericht entscheidet insbesondere über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, zwischen und innerhalb von Tischgemeinschaften und zwischen Vorstandsmitgliedern im Zusammenhang mit Belangen des Heimatvereins sowie über Entscheidungen des Ehrenrates.
- 11.2 Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- 11.3 Das Schiedsgericht hat zwei Kammern. Die Kammern werden abwechselnd tätig. Im Fall eines Interessenskonflikts eines Vorsitzenden kann hiervon abgewichen werden.
- 11.4 Jede Kammer besteht aus jeweils einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt. Im Streitfall ernennt jede Partei einen Beisitzer. Ist mehr als eine Partei auf Kläger- und/oder Beklagtenseite beteiligt, so hat sich jede Seite auf je einen Beisitzer zu einigen. Gelingt eine Einigung nicht, erfolgt die Beisitzer Benennung durch Losentscheid vor Zeugen. Der Losentscheid wird vom Vorsitzenden der jeweiligen Schiedsgericht-Kammer herbeigeführt.



- 11.5 Die Haftung der Vorsitzenden und Beisitzer des Schiedsgerichts ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 11.6 Für die etwaige Kostentragung gelten die §§ 91, 91a, 92 ZPO sinngemäß.
- 11.7 Die Einzelheiten des Verfahrens sind in der Schiedsordnung des Heimatvereins enthalten, welche von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

12. Tischbaasversammlung

- Mindestens viermal jährlich muss eine Sitzung der Tischbaase ("Tischbaasversammlung") stattfinden. Mindestens zwei Tischbaasversammlungen im Jahr finden allein unter der Teilnahme des Vorstandes und der Tischbaase oder eines Vizetischbaases einer jeden Tischgemeinschaft statt. Auf einer der ersten dieser Tischbaasversammlungen nach einer Vorstandswahl wählen die Tischbaase zwei Tischbaasvertreter. Teilnahmeberechtigt an den übrigen Tischbaasversammlungen sind die Mitglieder des Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes, jeweils der Tischbaas oder ein Vizetischbaas einer jeden Tischgemeinschaft sowie vom Vorstand eingeladene Funktionsträger und Ehrenmitglieder. Die Tischbaasversammlung soll dazu dienen, die Tischgemeinschaften mit der Arbeit des Vorstandes und mit der Vereinsentwicklung vertraut zu machen, dem Vorstand Anregungen und Vorschläge für seine Arbeit mit auf den Weg zu geben, Kritik an der Vorstandsarbeit zu üben und die Tischgemeinschaften an der Gestaltung des Vereinsgeschehens mitwirken zu lassen.
- 12.2 Zu den Tischbaasversammlungen soll mindestens 14 Tage vorher vom Vorstand eingeladen werden.
- 12.3 Die Tischbaasversammlung wird vom Baas oder von einem vom Vorstand beauftragten Vorstandsmitglied geleitet.
- 12.4 Die Tischbaasversammlungen sind zu protokollieren. Der Protokollführer wird vom Leiter der Tischbaasversammlung bestimmt.
- 12.5 Weiteres regelt die Tischbaasordnung, die vom Vorstand gemeinsam mit den Tischbaasen von der Mehrheit der anwesenden Teilnehmer im Rahmen einer Tischbaasversammlung erlassen wird.

13. Rechnungsprüfer

- 13.1 Es müssen ständig zwei Rechnungsprüfer und zwei Ersatz-Rechnungsprüfer (alle "Rechnungsprüfer") zur Verfügung stehen.
- 13.2 Zu Rechnungsprüfern wählbar sind nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand und dem



Erweiterten Vorstand angehören. Die Rechnungsprüfer sollen Mitglieder der wirtschaftsprüfenden, steuerberatenden oder finanzkaufmännischen Berufe sein oder sonstige buchhalterische Vorkenntnisse haben.

- 13.3 Jeder Rechnungsprüfer ist nur 3 Jahre nacheinander wählbar. Jährlich scheidet einer der Gewählten aus.
- 13.4 Die Tätigkeit der Rechnungsprüfer umfasst die Prüfung des vom Schatzmeister zum 31. Dezember eines jeden Jahres aufgestellten Jahresabschlusses.
- 13.5 Der Prüfungsbericht wird der Mitgliederversammlung durch die Rechnungsprüfer zur Kenntnis gebracht.

14. Geschäftsführer

- 14.1 Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt.
- 14.2 Dem Geschäftsführer obliegt die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte, soweit sie ihm vom Vorstand übertragen sind.
- 14.3 Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung für den Geschäftsführer, die vom Vorstand erlassen wird.

15. Rechnungslegung

- 15.1 Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung jährlich Rechnung zu legen. Hierzu stellt der Vorstand nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss auf. Der Jahresabschluss besteht aus einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Ersten Abschnitts des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (§§ 238 263 HGB).
- 15.2 Der Vorstand legt den Jahresabschluss unverzüglich nach Aufstellung den Rechnungsprüfern zur Prüfung vor.
- 15.3 Der von den Rechnungsprüfern geprüfte Jahresabschluss, gegebenenfalls samt Prüfungsbericht und Stellungnahme des Vorstandes, ist der Mitgliederversammlung zur Feststellung vorzulegen.

16. Sonstiges

16.1 Die Mitglieder des Vorstandes und die Funktionsträger des Vereins haben entsprechend § 27 (3) BGB in Verbindung mit §§ 670 ff. BGB Anspruch auf Ersatz ihrer



(durch entsprechende Belege) nachgewiesenen notwendigen Auslagen und sonstigen notwendigen Aufwendungen. Der Ehrenrat kann auf Antrag des Vorstandes beschließen, den Mitgliedern des Vorstandes des Vereins die erforderlichen Aufwendungen pauschal in den Grenzen des § 3 Nr. 26a EStG (sog. "Ehrenamtspauschale") zu erstatten. Das Recht der Mitgliederversammlung zu beschließen, dass einzig die konkrete Berechnung der Aufwandsentschädigung nach Ziff. 16 Satz 1 dieser Satzung zulässig sein soll, bleibt hiervon unberührt. Im Übrigen ist die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes und der Funktionsträger des Vereins ehrenamtlich, d.h. ohne Entgelt.

- 16.2 Zur Änderung von Bestimmungen dieser Satzung (einschließlich dieser Ziffer 16.2) und zur Änderung des Zweckes des Vereins ist eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 16.3 Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich. Diese Ziffer 16.3 dieser Satzung kann ebenfalls nur mit einer 4/5-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.
- 16.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Düsseldorf. Sie hat es unmittelbar und ausschließlich für die in Ziffer 2 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.
- 16.5 Für das Verhältnis zwischen Verein und Mitgliedern ist Düsseldorf Erfüllungsort und Gerichtsstand.
- 16.6 Diese Satzung, beschlossen in der Mitgliederversammlung am 11. April 2017 tritt mit Wirkung ihrer Eintragung in das Vereinsregister an die Stelle der bisherigen Satzung in der Fassung vom 04.Oktober 2016.